



K I E N B A C H E R

THE ART OF MOLDING

**ALLGEMEINE VERKAUFS-,
LIEFERUNGS- UND
ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Oswald Kienbacher GmbH Pfarrkirchen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Beauftragt ein Vertragspartner die Kienbacher GmbH, so gelten nachfolgende Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden kurz: "AVB") als vereinbart.
- 1.2. Diese AVB gelten bei ständiger Geschäftsbeziehung mit einem Vertragspartner auch für künftige Verträge, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.3. Diesen AVB entgegenstehenden oder widersprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nicht Vertragsinhalt.
- 1.4. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Kienbacher GmbH gültigen AVB. Diese sind unter <http://www.kienbacher.at> abrufbar.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn das Angebot des Vertragspartners von der Kienbacher GmbH schriftlich angenommen wird.
- 2.2. Die Annahme erfolgt in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Kienbacher GmbH, wobei auch ein E-Mail der Schriftform entsprechen soll.

3. Entgelte

- 3.1. Es gelten die zwischen der Kienbacher GmbH und dem Vertragspartner vereinbarten Entgelte.
- 3.2. Im Zweifel gelten die Entgelte ab Werk zuzüglich Fracht, Zoll, Einfuhrnebengebühr und Verpackung sowie zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 3.3. Die Entgelte basieren auf den Einkaufs- und Herstellungskosten der Kienbacher GmbH zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Sollten sich diese Kosten aus Gründen, die nicht von der Kienbacher GmbH zu vertreten sind bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so kann die Kienbacher GmbH die Entgelte nach billigem Ermessen einseitig erhöhen (§ 1056 ABGB). Die Kienbacher GmbH wird den Vertragspartner über die Erhöhung informieren.
- 3.4. Die Kienbacher GmbH ist bei Folgeaufträgen nicht an zuvor vereinbarte Entgelte gebunden.
- 3.5. Das Entgelt für die Herstellung von Formen umfasst auch die Kosten für die einmalige Bemusterung, nicht jedoch das Entgelt für die Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Vertragspartner veranlasste Änderungen.

4. Zahlungsbedingungen, Zinsen, Aufrechnungsverbot

- 4.1. Sämtliche Zahlungen sind ausschließlich in EURO an die Kienbacher GmbH zu leisten.
- 4.2. Falls nicht anders vereinbart, ist das Entgelt für Lieferungen ohne Abschlag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 4.3. Bei Nichteinhaltung des in Punkt 4.2 vereinbarten Zahlungstermins gelten Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, sofern die Kienbacher GmbH nicht einen höheren Schaden nachweist.
- 4.4. Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller offenen Forderungen der Kienbacher GmbH zur Folge, ohne dass es einer ausdrücklichen Fälligkeit durch die Kienbacher GmbH bedarf. Darüber hinaus ist die Kienbacher GmbH in diesem Fall berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5. Eine Aufrechnung des Vertragspartners gegen Ansprüche der Kienbacher GmbH mit Gegenforderungen welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderungen nicht von der Kienbacher GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig gestellt werden. Auch das Recht des Vertragspartners auf gänzliche oder teilweise Zurückbehaltung des Entgelts aufgrund von Mängelrügen wird ausgeschlossen.

5. Liefer- und Abnahmepflichten

- 5.1. Der Lauf einer vereinbarten Lieferfrist wird wie folgt festgelegt: Beginn nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen bei der Kienbacher GmbH, der vollständigen Anzahlung durch den Vertragspartner und der rechtzeitigen Materialbeistellungen durch den Vertragspartner, soweit diese vereinbart wurden.
- 5.2. Erweiterungen und Verringerungen der vereinbarten Liefermenge durch die Kienbacher GmbH sind im Ausmaß von 10 % des Auftragswerts beziehungsweise der vereinbarten Liefermenge zulässig.
- 5.3. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungsgrößen und Abnahmetermenen kann die Kienbacher GmbH spätestens drei Monate nach Abgabe einer Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Vertragspartner diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist die Kienbacher GmbH berechtigt, eine zweiwöchige

Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern.

- 5.4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Kienbacher GmbH, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen gleich, die der Kienbacher GmbH die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges der Kienbacher GmbH oder bei einem Unterlieferanten der Kienbacher GmbH eintreten.
- 5.5. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt Teillieferungen der Kienbacher GmbH zurückzuweisen.
- 5.6. Erfüllt der Vertragspartner seine Abnahmepflichten nicht, so ist die Kienbacher GmbH berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Vertragspartners einzulagern. Davon unberührt bleibt das Recht der Kienbacher GmbH, das Entgelt für die Lieferung fällig zu stellen oder nach einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

6. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang und Versicherung

- 6.1. Verladung und Versand erfolgen in allen Fällen – auch bei frachtfreier Lieferung – auf Gefahr des Käufers. Bei vom Vertragspartner zu vertretenden Verzögerungen des Versands geht die Gefahr bereits in dem Zeitpunkt über, in dem die Kienbacher GmbH den Vertragspartner über die Versandbereitschaft der Lieferung informiert.
- 6.2. Die Kienbacher GmbH ist nicht verpflichtet, die Lieferung gegen allfällige Risiken zu versichern. Sofern eine Versicherung vom Vertragspartner gewünscht ist, hat der Vertragspartner selbst dafür Sorge zu tragen und sämtliche mit der Versicherung zusammenhängenden Kosten selbst zu tragen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die Lieferung bleibt Eigentum der Kienbacher GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher der Kienbacher GmbH gegen den Vertragspartner zustehenden Ansprüche, auch wenn das Entgelt für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wird. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum (im Folgenden: "Vorbehaltware") an den Lieferungen als Sicherung für die Saldorechnung der Kienbacher GmbH.
- 7.2. Wird die Vorbehaltware durch Verarbeitung Bestandteil einer neuen Sache, die im Eigentum des Vertragspartners steht, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner der Kienbacher GmbH Miteigentum an der neuen Sache überträgt und diese unentgeltlich für die Kienbacher GmbH mit verwahrt. Der Eigentumsanteil der Kienbacher GmbH bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zum Wert der neuen Sache.
- 7.3. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltware ist dem Vertragspartner nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, dass er mit den Abnehmern ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß Punkt 7.1 bis 7.2 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware, insbesondere zur Verpfändung und Sicherheitsübereignung ist der Vertragspartner nicht berechtigt.
- 7.4. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Vertragspartner hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche der Kienbacher GmbH, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstige berechnete Ansprüche gegen die Abnehmer mit allen Nebenrechten an die Kienbacher GmbH ab. Auf Verlangen der Kienbacher GmbH ist der Vertragspartner verpflichtet, der Kienbacher GmbH unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte der Kienbacher GmbH gegenüber den Abnehmern erforderlich sind.
- 7.5. Wird die Vorbehaltware vom Vertragspartner nach Verarbeitung gemäß Punkt 7.2 zusammen mit anderen, nicht im Eigentum der Kienbacher GmbH stehenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Punkt 7.4 nur in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltware der Kienbacher GmbH.
- 7.6. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltware von dritter Seite sind der Kienbacher GmbH unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Kosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Vertragspartners, soweit sie nicht von einem Dritten zu tragen sind.
- 7.7. Falls die Kienbacher GmbH nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme der Vorbehaltware Gebrauch macht, ist die Kienbacher GmbH berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu dem gemäß Punkt 3 vereinbarten Entgelt. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn bleiben vorbehalten.

8. Haftung und Gewährleistung

- 8.1. Die Kienbacher GmbH haftet – mit Ausnahme von Personenschäden – nur für vorsätzliches oder krass grob fahrlässiges Verhalten.
- 8.2. Weiters haftet die Kienbacher GmbH – mit Ausnahme von Personenschäden – nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden oder für entgangenen Gewinn.
- 8.3. Ansprüche auf Schadenersatz gegen die Kienbacher GmbH müssen binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger bei sonstiger Präklusion gerichtlich geltend gemacht werden. Das Klagerecht erlischt jedenfalls, wenn die Ansprüche nicht spätestens drei Jahre ab Eintritt des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden.
- 8.4. Maßgebend für die Qualität und Ausführung des Liefergegenstands sind die Ausfallmuster, welche dem Vertragspartner auf Wunsch der Kienbacher GmbH zur Prüfung vorgelegt werden. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.
- 8.5. Eigenmächtige Nacharbeitung und unsachgemäße Behandlung durch den Vertragspartner haben den Verlust sämtlicher Gewährleistungs- oder Ersatzansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mangelbeseitigung durch die Kienbacher GmbH ist der Vertragspartner berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung der Kienbacher GmbH Nacharbeiten vorzunehmen und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
- 8.6. Verschleiß oder Abnutzung im gewöhnlichen Umfang ziehen keine Gewährleistungsansprüche nach sich.
- 8.7. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben.
- 8.8. Für die gerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen des Vertragspartners gegen die Kienbacher GmbH steht dem Vertragspartner eine Frist von 6 Monaten ab Gefahrenübergang offen.

9. Formen (Werkzeuge)

- 9.1. Soweit nichts anderes vereinbart wird, bleibt die Kienbacher GmbH Eigentümer der für den Vertragspartner durch die Kienbacher GmbH selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden nur für Aufträge des Vertragspartners verwendet, solange der Vertragspartner seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt.
- 9.2. Die Verpflichtung der Kienbacher GmbH zur Aufbewahrung der von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten hergestellten Formen erlischt zwei Jahre nach der letzten Lieferung aus der Form.
- 9.3. Soll vereinbarungsgemäß der Vertragspartner Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Entgelts für die Form auf ihn über.
- 9.4. Für den Fall, dass der Kienbacher GmbH Formen vom Vertragspartner leihweise zur Verfügung gestellt werden, gilt folgendes: Hinsichtlich der Haftung der Kienbacher GmbH im Zusammenhang mit der Aufbewahrung und Pflege der Formen ist auf die in den Punkten 8.1ff geregelte Haftungsbeschränkung zu verweisen.
- 9.5. Die Verpflichtungen der Kienbacher GmbH hinsichtlich Aufbewahrung und Pflege der Formen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung durch die Kienbacher GmbH der Vertragspartner die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Vertragspartner seinen vertraglichen Pflichten nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht der Kienbacher GmbH in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an ihr leihweise zur Verfügung gestellten Formen zu.
- 9.6. Kosten für die Wartung und die verpflichtend abzuschließende Versicherung (insbesondere gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasser) der vom Vertragspartner der Kienbacher GmbH leihweise zur Verfügung gestellten Formen trägt der Vertragspartner.

10. Materialbeistellungen

- 10.1. Werden Materialien vom Vertragspartner beigestellt, so sind sie auf dessen Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit an die Kienbacher GmbH zu liefern.
- 10.2. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Lieferfrist bei Nichterfüllung der in Punkt 10.1 geregelten Voraussetzungen ist auf Punkt 5.1 zu verweisen. Der Vertragspartner trägt die hierdurch entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

- 11.1. Hat die Kienbacher GmbH nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Vertragspartners zu liefern, so steht der Vertragspartner dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden.
- 11.2. Der Vertragspartner hat die Kienbacher GmbH von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird der Kienbacher GmbH die Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist die Kienbacher GmbH – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Vertragspartner und den Dritten einzustellen. Sollte der Kienbacher GmbH durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist sie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 11.3. Der Kienbacher GmbH stehen die Urheber- und gegebenenfalls Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihr oder von Dritten in ihrem Auftrag gestalteten Modellen, Formen, Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.
- 11.4. Sollten sonstige Rechtsmängel vorliegen, gilt für diese Punkt 8 entsprechend.

12. Compliance Richtlinie

- 12.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber der Kienbacher GmbH im Rahmen seiner Tätigkeiten für diese, die in den Kienbacher CSR – Compliance Richtlinien dargelegten Verhaltensgrundsätze uneingeschränkt einzuhalten. Die jeweils aktuellen Richtlinien sind unter [www.kienbacher.at] abrufbar. Sollte der Vertragspartner über eigene Compliance-Richtlinien verfügen, ist dies dem Besteller mitzuteilen, wobei als Mindestmaß die Einhaltung der Kienbacher Compliance Richtlinien durch den Vertragspartner als vereinbart gilt.
- 12.2. Bei schwerwiegenden Verstößen des Vertragspartners und bei Verstößen des Vertragspartners gegen die Verpflichtungen aus den Kienbacher Compliance Richtlinien ist die Kienbacher GmbH berechtigt, von allen mit dem Vertragspartner bestehenden Verträgen ohne Einhaltung einer Frist zurückzutreten und einen allfällig entstandenen Schaden geltend zu machen.

13. Datenschutzerklärung

- 13.1. Die Kienbacher GmbH ist berechtigt, die personenbezogenen Daten der Vertragspartner im gesetzlich zulässigen Ausmaß zu verarbeiten.
- 13.2. Die Vertragspartner haben die zum jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung gültigen Datenschutzbestimmungen zu beachten, unabhängig davon, von welchem Gebiet aus und in welches Gebiet die Lieferung erfolgt.

14. Sonstiges

- 14.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch ein mit der Kienbacher GmbH bestehendes Vertragsverhältnis bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 14.2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kienbacher GmbH an Dritte überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Selbst dann ist die Vervielfältigung nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 14.3. Äußerungen in der Werbung oder im Rahmen anderer Kommunikationsformen gegenüber der Öffentlichkeit oder Behörden bezüglich dem mit der Kienbacher GmbH bestehenden Vertragsverhältnis oder der Kienbacher GmbH sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von der Kienbacher GmbH gestattet.
- 14.4. Für sämtliche auf Basis der vorliegenden AVB mit der Kienbacher GmbH abgeschlossenen Verträge sowie für deren Anbahnung gilt österreichisches Recht mit Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 14.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Kienbacher GmbH.
- 14.6. Sollten eine oder mehrere der in diesen AVB enthaltenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die den mit der ersteren verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht. Gleiches gilt für unbeabsichtigte Vertragslücken.